

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2021/12/10 Ra 2020/17/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2021

## Index

E000 EU- Recht allgemein  
34 Monopole  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EURallg  
GSpG 1989 §52 Abs1 Z1  
GSpG 1989 §52 Abs2 idF 2014/I/013  
VStG §16  
VStG §19 Abs2 idF 2013//033  
VStG §22  
62020CJ0231 M.T. VORAB

## Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:

\* Vorabentscheidungsantrag:  
Ra 2020/17/0013 B 27.04.2020

\* EuGH-Entscheidung:  
EuGH 62020CJ0231 B 14.10.2021

## Rechtssatz

Die gesetzliche Normierung von Ersatzfreiheitsstrafen ist angesichts der Art und Schwere der Übertretungen des§ 52 Abs. 1 Z 1 GSpG 1989 nicht von Vorneherein unverhältnismäßig, weil diese Sanktion gewährleisten soll, dass diese Taten auch im Fall der - wegen der infolge der üblicherweise ausgesprochenen Haftung zwar unwahrscheinlichen - Uneinbringlichkeit der Geldstrafen wirksam geahndet werden können. Nach der Rechtsprechung des EuGH könnte jedoch Die Kumulation solcher Sanktionen zu einer Summe von Ersatzfreiheitsstrafen von erheblicher Dauer führen, die möglicherweise nicht der Schwere der festgestellten Übertretungen entspricht, für die die geltende Regelung nur Geldstrafen vorsieht (vgl. EuGH14.10.2021, MT, C-231/20). Es ist daher im Einzelfall in Anwendung des § 16 VStG sicherzustellen, dass dies nicht der Fall ist.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 62020CJ0231 M.T. VORAB

## Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Auslegung des Mitgliedstaatenrechtes EURallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020170013.L15

## Im RIS seit

18.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)